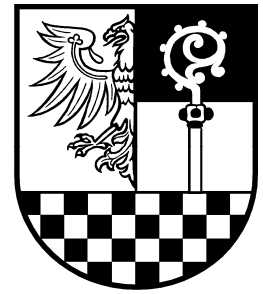


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

20. Jahrgang

Luckenwalde, 28. März 2012

Nr. 11

Inhalt

Sonstige Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV).....	2
Bekanntmachungsanordnung.....	4

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Sonstige Bekanntmachungen

**1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung
des Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV)**

1. Auf Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) beschließt die Verbandsversammlung des TAZV in ihrer Sitzung am 21. März 2012 die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV)

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) vom 8. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (2) wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei einer Nennleistung von

bis einschließlich	Qn 2,5	=	20,00 €/Monat
bis einschließlich	Qn 6	=	48,00 €/Monat
bis einschließlich	Qn 10	=	80,00 €/Monat
bis einschließlich	Qn 15	=	120,00 €/Monat
bis einschließlich	Qn 25	=	200,00 €/Monat
bis einschließlich	Qn 40	=	320,00 €/Monat
bis einschließlich	Qn 60	=	480,00 €/Monat.

Für Grundstücke ohne Wasserzähler bzw. ohne Schmutzwasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 entsprechend Abs. 2 S. 1. erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Grundgebühren entsprechend Abs. 2 S. 1.“

2. § 4 (1) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Mengengebühr beträgt 4,41 EUR/m³ Schmutzwasser.

3. § 6 (3) wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr bei **abflusslosen Sammelgruben** beträgt bei einer Nennleistung von

bis einschließlich	Qn 2,5	=	4,98 €/Monat
bis einschließlich	Qn 6	=	11,95 €/Monat
bis einschließlich	Qn 10	=	19,92 €/Monat
bis einschließlich	Qn 15	=	29,88 €/Monat
bis einschließlich	Qn 25	=	49,80 €/Monat
bis einschließlich	Qn 40	=	79,68 €/Monat
bis einschließlich	Qn 60	=	119,52 €/Monat.

Für Grundstücke ohne Wasserzähler bzw. ohne Schmutzwasserzähler wird eine Grundgebühr mit einer Nennleistung Qn 2,5 entsprechend Abs. 3 S. 1 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Grundgebühren entsprechend der Staffelung nach Abs. 3 S. 1.“

§ 9 (1) wird wie folgt geändert:

Die Entsorgungsgebühr beträgt

- a. für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Mehrkammergruben ohne wasserrechtliche Genehmigung 5,12 € / m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
- b. für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe mit wasserrechtlicher Erlaubnis 45,43 € / m³ der nach § 7 ermittelten Menge,
- c. für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit genehmigter biologischer Reinigungsstufe 81,43 € / m³ der nach § 7 ermittelten Menge.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.

Luckau, 21.03.2012

Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Dienstsigel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasser-gebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 22.03.2012

Ladewig
Beauftragter für das Organ Vorstandsvorsteher